

Bericht

über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms

der

Städtische Werke Netz + Service GmbH

im Folgenden NSG genannt

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH

im Folgenden KVV genannt

im Jahr 2015

Inhalt

Präambel	3
Teil A: Selbstbeschreibung der „Städtische Werke Netz + Service GmbH“	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	4
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	4
1. Gleichbehandlungsprogramm	4
2. Gleichbehandlungsbeauftragte	5
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	5
III. Schulungskonzept	6
1. Gleichbehandlungsbeauftragte	6
2. Mitarbeiter im Unternehmen.....	6
3. Inhouse-Workshop für die Führungskräfte	7
IV. Überwachungskonzept.....	7
1. Entgeltbildung in der Anreizregulierung.....	8
2. Prüfung von Dienstleistungsverträgen mit anderen Gesellschaften des Unternehmens	9
2.1. Prüfungskriterien	9
2.2. Prüfung des Dienstleistungsvertrages	10
2.3. Ergebnis der Prüfung.....	12
3. Prüfung des IT-Dienstleisters: Zugangsberechtigungen und Datenkonzepte B2B..	12
3.1. Prüfungsauftrag.....	12
3.2. Prüfungsumfang	13
3.3. Prüfungsablauf	13
3.3.1. Technisches Unbundling.....	13
3.3.2. Codenummern und Sichten	14
3.3.3. Mitarbeiter und Zugriffsrechte	14
3.3.4. Berechtigungskonzept durch Ticketvergabe.....	14
3.3.5. Gleichbehandlungsprogramm	15
3.4. Empfehlungen	15
V. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	15
Seitens der NSG wurden einige Projekte hinsichtlich der Bekanntmachung und der Eigenständigkeit des Netzbetreibers umgesetzt.....	15
1. Umzug in das neue Verwaltungsgebäude.....	15
2. Neue Informationsmaterialien	17
VI. Ausblick auf das Jahr 2016	17

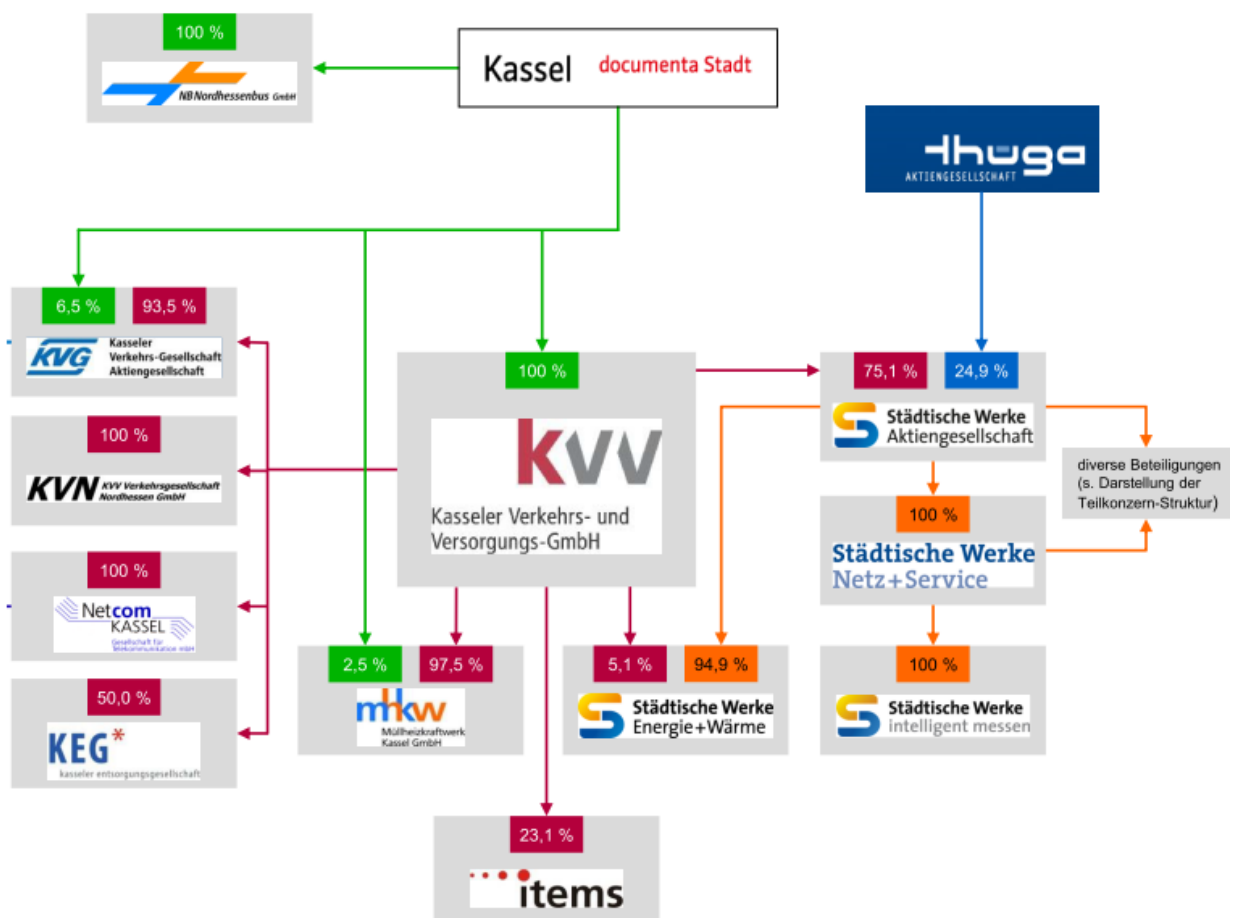
Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Gesellschaften ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG nach.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 27. Januar 2011 sowie dem aktualisierten Gleichbehandlungsprogramm vom 27. Oktober 2014 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht wird vorgelegt von Jennifer Wills, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) und ist auf der Internetseite der NSG unter der Rubrik „Netztransparenz“ → „Gleichbehandlung“ → „Gleichbehandlungsbericht 2015“ veröffentlicht (<https://netzplusservice.de/netztransparenz/gleichbehandlung/>).

Konzernübersicht KVV zum 31.12.2015



Teil A: Selbstbeschreibung der „Städtische Werke Netz + Service GmbH“

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH ist eine unabhängige und mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Netzgesellschaft mit Anlageneigentum an den regulierten Sparten. Sie wurde aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des EnWG sowie des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 28. August 2009 (BK 6-07-031 / BK 6-06-062) gegründet. Die Gesellschaft hat eine eigene unabhängige Geschäftsführung und Leitungsstruktur und wird über den Aufsichtsrat kontrolliert.

Die Anzahl der Zählpunkte beträgt für das Stromverteilernetz 135.701 und für das Gasverteilernetz 51.430. Die Gesellschaft beschäftigt 461 Mitarbeiter (Stichtag 31.12.2015, einschließlich Auszubildende und Praktikanten). Alle mit dem Netzbetrieb betrauten Mitarbeiter sind bei der Gesellschaft angestellt.

Das Organigramm der NSG liegt diesem Bericht bei (Anlage 1).

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der NSG sowie der KVV zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Nachfolgend wird dargestellt, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraums im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

1. Gleichbehandlungsprogramm

Eine Änderung des der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 11. August 2011 bekanntgemachten Gleichbehandlungsprogrammes fand im Berichtszeitraum statt.

Der Entwurf eines neuen bzw. überarbeiteten Gleichbehandlungsprogrammes der NSG und der KVV vom 27. Oktober 2014 wurde der Geschäftsführung der NSG durch die Gleichbehandlungsbeauftragte vorgelegt. Am 17. November 2014 wurde das redaktionell überarbeitete Gleichbehandlungsprogramm durch die beiden Geschäftsführer der NSG in ihrer Geschäftsführersitzung beschlossen.

Anschließend wurde der Entwurf der Geschäftsführung der KVV vorgelegt und in ihrer Geschäftsführersitzung am 16. März 2015 genehmigt.

Das aktualisierte Gleichbehandlungsprogramm wurde der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 18. Mai 2015 übersandt und bekannt gemacht.

Jeder Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst ist, hat eine Ausfertigung des Gleichbehandlungsprogramms in Textform erhalten. Des Weiteren steht das Gleichbehandlungsprogramm jederzeit im Intranet zur Verfügung.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Eine Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person (Gleichbehandlungsbeauftragte) ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

Die Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt schriftlich über eine separate E-Mail-Adresse, mündlich per Telefon oder durch persönliche Gespräche. Die Kommunikationsmöglichkeiten sind den Mitarbeitern im Unternehmen bekannt und werden zwecks Hilfestellung oder generellen Fragen regelmäßig genutzt.

Die Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung erfolgt bei Bedarf jederzeit in mündlicher oder schriftlicher Form.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Folgende Maßnahmen bzw. Umsetzungen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts wurden ergriffen:

Die Vorgaben der Bundesnetzagentur zur GPKE bzw. GeLi-Gas wurden durch strikte Trennung der Datenverarbeitungssysteme und identische Anwendung der marktrelevanten Geschäftsprozesse mit allen Marktpartnern umgesetzt. Die Zählerstandübermittlung erfolgt sowohl für die Standardlastprofil- als auch Lastgangkunden gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur GPKE bzw. GeLi-Gas. Zum 1. April 2015 und zum 1. Oktober 2015 erfolgten Anpassungen der Datenformate und –prozesse. Die Änderungen der Anwenderhandbücher sowie die Formatbeschreibungen für GPKE, GeLi-Gas, Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom) und WIM-Prozesse wurden umgesetzt.

Seit der Produktivsetzung der Marktkommunikation für Wechselprozesse im Messwesen (WiM) im Oktober 2011 gab es auch in diesem Bereich keine Veränderungen oder Vorkommnisse im Berichtszeitraum 2015.

Der telefonische Kundenkontakt zur NSG erfolgt über vom übrigen Unternehmensverbund getrennte nicht verwechselbare Telefonnummern entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Ebenfalls verfügen die Mitarbeiter der NSG über eine separate nicht verwechselbare E-Mail-Domain. Eine ungewollte Falschadressierung ist damit ausgeschlossen.

Die NSG kommt ihren vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten jederzeit nach, sämtliche Informationen werden auf ihrer Internetpräsenz www.netzplusservice.de veröffentlicht.

Eine Überprüfung der Internetpräsenz findet durch die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig statt. Auf der NSG-Homepage befinden sich keine Inhalte und Dokumente, die den Vorschriften des Unbundlings widersprechen.

Der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff ist durch ein den Anforderungen entsprechendes Berechtigungskonzept für die Datenverarbeitungssysteme sichergestellt.

Die Durchführung von Messstellenbetrieb und/oder Messdienstleistungen im Netz der NSG gemäß § 21b EnWG und der Messzugangsverordnung (MessZV) durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister kann im Bedarfsfall im Rahmen des im Internet veröffentlichten Messstellen- und Messrahmenvertrages erfolgen.

Die NSG hat die Gas, Strom- und Trinkwasserversorgung ihrer Kunden verlässlich und gut organisiert. Das hat der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) dem Kasseler Netzbetreiber bestätigt. Das Zertifikat des überprüften Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) wurde den beiden Geschäftsführern der NSG durch den hessischen DVGW Landesgruppen-Geschäftsführer sowie dem Landesgruppen-Vorsitzenden im Oktober 2015 offiziell überreicht.

Unabhängige Sachverständige des DVGW und des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE führten die Überprüfung bereits im März 2015 durch. Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass alle technischen, personellen und organisatorischen Sicherheitsstandards dem hohen Qualitätsstandard des TSM genügen. Die NSG betreibt die Energie- und Trinkwasserversorgung in Kassel sicher und zuverlässig. Im besonderen Fokus der viertägigen Sicherheitsüberprüfung standen das Entstörungs- und Krisenmanagement, die technische Ausstattung, die Einhaltung geltender Vorschriften und Normen, die Qualifikation der Mitarbeiter sowie die Organisation interner Prozesse.

Im Berichtszeitraum gab es keinerlei zu sanktionierende Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm.

III. Schulungskonzept

1. Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nahm im Berichtszeitraum an folgenden Veranstaltungen teil:

- 12. Februar 2015 in Berlin – BDEW Informationstag „Der Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2014“
- 15. bis 16. September 2015 in Nürnberg – Forum „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“
- 04. November 2015 in Kassel – „Entflechtungsvorgaben in der geschäftlichen Praxis eines Energieversorgungsunternehmens“ (Inhouse-Seminar)

2. Mitarbeiter im Unternehmen

Sobald neue Mitarbeiter ihre Tätigkeit im Unternehmen aufnehmen, wird die Gleichbehandlungsbeauftragte durch die Personalabteilung über die Neueinstellung informiert. Nachdem

dies geschehen ist, wird den neuen Mitarbeitern eine Ausfertigung des aktuellen Gleichbehandlungsprogramms durch die Gleichbehandlungsbeauftragte ausgehändigt.

Die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes obliegt den Führungskräften der jeweiligen Organisationseinheiten. Durch diese wird regelmäßig auf die Problematik hinsichtlich des Umgangs mit wirtschaftlich sensiblen Informationen hingewiesen.

Auf die Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragte bei Fragen und Unklarheiten zu kontaktieren wird ebenfalls hingewiesen.

3. Inhouse-Workshop für die Führungskräfte

Im Zuge der Bekanntmachung des aktualisierten Gleichbehandlungsprogrammes wurde seitens der Gleichbehandlungsbeauftragten ein Inhouse-Workshop mit der Thematik „Entflechtungsvorgaben in der geschäftlichen Praxis eines Energieversorgungsunternehmens“ organisiert. Auch sollte dieser Workshop zur allgemeinen Auffrischung und Sensibilisierung der Gleichbehandlungsthematik beitragen.

Dieser Workshop fand am 04. November 2015 statt und war verpflichtend für die Bereichsleiter der KVV sowie der NSG. Durchgeführt wurde die Veranstaltung durch zwei Mitarbeiter von

Becker Büttner Held
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin

Inhaltlich wurden 3 Schwerpunkte behandelt

- Inhalte und Reichweite der Entflechtungsvorgaben aus Sicht des Energieversorgers
- Rolle der Regulierungsbehörden und Sanktionsmöglichkeiten
- Praxisbeispiel: Aufsichtsverfahren der Bundesnetzagentur ./ NSG

Der Gleichbehandlungsbeauftragten war daran gelegen, dass anhand des Praxisbeispiels ausführlich noch einmal dargestellt werden konnte, wie umfangreich die Gleichbehandlungsthematik sich auf das eigene Unternehmen auswirkt. Hier wurde aufgezeigt welchen Einfluss das Logo auf die unterschiedliche Wahrnehmung des Letztverbrauchers nehmen kann und aus welchem Grund die Trennung des Netzes vom Vertrieb auch visuell deutlich zu erkennen sein muss.

IV. Überwachungskonzept

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt im Wesentlichen durch Stichproben, in Gesprächen mit den Mitarbeitern sowie durch unterschiedliche Prüfungen bzw. Prozessbegleitungen welche über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Darüber hinaus steht die Gleichbehandlungsbeauftragte bei Fragen zum Gleichbehandlungsprogramm und dessen Anwendung jederzeit beratend zur Verfügung.

Die Informationsmöglichkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sind umfangreich im Gleichbehandlungsprogramm festgelegt worden.

1. Entgeltbildung in der Anreizregulierung

Da es bei diesem Prozess um den Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten geht, findet eine jährliche Überwachung während des gesamten Prozesses statt um sicherzustellen, dass ein diskriminierungsfreier Ablauf gewährleistet ist.

Die Kalkulation der Netzentgelte erfolgte durch Zusammenarbeit der Abteilung NAR (Regulierungs- und Assetmanagement) mit einem Beratungsunternehmen. Bei diesem Unternehmen handelte es sich um die

Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG,
Bernhardstraße 10, 98617 Meinigen,

in der Funktion als unabhängiges Drittunternehmen.

In den Prozess der vorläufigen Netzentgeltermittlung zum 15.10.2015 ist neben dem Bereich NAR und dem Beratungsunternehmen nur der Zentralbereich CF (Finanz- u. Rechnungswesen, Controlling) durch die Ermittlung und Datenlieferung von Kosten- und Erlöspositionen eingebunden gewesen.

Die Ermittlung der Energiestrukturdaten sowie der Kosten- und Erlösdaten erfolgte durch den Bereich NAR in Zusammenarbeit mit dem Zentralbereich CF.

Im nächsten Schritt wurde die Erlösobergrenze durch NAR in Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen ermittelt. Gemeinsam mit diesem Unternehmen wurde die Erlösobergrenze konform zu den Regelungen des EnWG, der ARegV sowie der StromNEV/GasNEV in die Netzentgelte überführt. Nach Abschluss dieser Prozesse wurde die Erstellung des Preisblattes sowie die Veröffentlichung der nun vorläufig feststehenden Netzentgelte auf der Homepage der Städtische Werke Netz + Service GmbH allein durch eine Mitarbeiterin des Bereiches NAR vollzogen.

Das Preisblatt mit den vorläufigen Netznutzungsentgelten wurde durch die Veröffentlichung im Internet am 15.10.2015 bekannt gemacht. Die aktiven Lieferanten im Strom- sowie im Gasbereich wurden per E-Mail über die Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte informiert.

Der gesamte Prozess erfolgte entflechtungskonform und diskriminierungsfrei. Zu keinem Zeitpunkt ist eine Informationsweitergabe an Vertriebs- bzw. Wettbewerbsbereiche erfolgt. Der vertrauliche Umgang mit wirtschaftlich relevanten Daten gem. § 6a Abs. 2 EnWG wurde zu jeder Zeit gewährleistet.

Die zum Jahresende hin bekannt gewordenen Veränderungen (vermiedene Netzentgelte, evtl. ausstehende Bescheide, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber/n) wurden bei der

Kalkulation der Netzentgelte berücksichtigt. Hieraus ergab sich das endgültige Preisblatt mit den Netznutzungsentgelten zum 01.01.2016.

Die Preisblätter mit den endgültigen Netznutzungsentgelten zum 01.01.2016 wurden am 21. Dezember 2015 durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Die aktiven Lieferanten im Strom- sowie im Gasbereich wurden per E-Mail über die Veröffentlichung der ab 01.01.2016 geltenden Netzentgelte informiert. Auch der Prozess zum Jahresende erfolgte entflechtungskonform und diskriminierungsfrei.

2. Prüfung von Dienstleistungsverträgen mit anderen Gesellschaften des Unternehmens

Im Berichtszeitraum wurden sämtliche Dienstleistungsverträge geprüft, die die NSG mit anderen Gesellschaften der KVV abgeschlossen hat.

Die, der Gleichbehandlungsbeauftragten vorliegenden Dienstleistungsverträge wurden hinsichtlich der Anforderungen aus dem „Fragen und Antwortkatalog zur Entflechtung vertikal integrierter EVU mit verbundenem Verteilnetzbetreiber und Speicherbetreiber“¹ geprüft.

2.1. Prüfungskriterien

a) Leistungsbeschreibung

Die Vereinbarung marktüblicher Konditionen setzt voraus, dass Leistung und Gegenleistung so konkret beschrieben sind, dass ein Marktpreis für die Leistung oder einzelne Teilleistungen möglich sind.

b) Klausel zur informatorischen Entflechtung

Es sollte eine Vereinbarung zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung nach § 6a Abs. 2 EnWG auch bei der Weitergabe an Subunternehmen im Konzern oder außerhalb vorliegen.

c) Klausel zur Einhaltung der Vorgaben zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

Dienstleister sollten zur Einhaltung der Vorgaben zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten nach § 7a Abs. 6 EnWG verpflichtet sein.

d) Fachliches Weisungsrecht

Dem Netzbetreiber muss mit Blick auf alle mit Netzaktivitäten befassten Mitarbeiter im VIU ein fachliches Weisungsrecht nach § 7a Abs. 2 Nr. 2a EnWG zustehen. Möglichst sollte dies auch im Dienstleistungsvertrag dokumentiert sein.

¹ Fragen und Antwortkatalog zur Entflechtung vertikal integrierter EVU mit dem verbundenem Verteilnetzbetreiber und Speicherbetreiber, 4. Auflage 2015, Seite 19ff

e) Schiedsvereinbarungen

Der Vertrag sollte keine Schiedsvereinbarungen enthalten, die als Schiedsperson ein mit dem VIU verbundenes Unternehmen festlegen und den darüber hinaus gehenden Zivilrechtsweg ausschließen.

f) Kündbarkeit

Dienstleistungsverträge müssen mit angemessenen Fristen kündbar sein. Zu kurze Kündigungsfristen können den Netzbetreiber vor praktische Probleme stellen, wenn innerhalb einer sehr kurzen Frist ein neuer Dienstleister verpflichtet werden muss. Zu lange Kündigungsfristen können seine Unabhängigkeit einschränken. Insgesamt wird die Kündigungsfrist von der Art der Dienstleistung und von der marktüblichen Kündigungsfrist für solche Verträge abhängen.

g) Verknüpfung mit Pachtverträgen

Die Laufzeit von Dienstleistungsverträgen bzw. deren Beendigung sollte nicht die Laufzeit von Netzpachtverträgen begrenzen. Eine Klausel, nach der die Kündigung des Dienstleistungsvertrages in jedem Fall auch den Pachtvertrag beendet, wäre danach unzulässig. Dies soll gewährleisten, dass der Netzbetreiber in seiner Unabhängigkeit nicht eingeschränkt wird.

2.2. Prüfung des Dienstleistungsvertrages

Im speziellen gibt es einen Dienstleistungsvertrag. Dieser liegt der Gleichbehandlungsbeauftragten vor. Hierbei handelt es sich um den

„Dienstleistungsvertrag zwischen der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH und der Städtische Werke Netz + Service GmbH“.

Inhaltlich behandelt dieser Vertrag den Umfang, sowie die Beschreibung der kaufmännischen Dienstleistungen, die die KVV für die NSG im Konzernverbund erbringen muss.

Definitionsgemäß handelt es sich im Vertrag bei der NSG um eine Enkelgesellschaft der KVV.

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag wurde hinsichtlich der oben genannten Anforderungen (a bis g) aus dem BDEW-Katalog geprüft.

Folgendes ist festzustellen:

a) Leistungsbeschreibung

Die zu erbringenden Leistungen sind komplett in der Anlage 1 des vorliegenden Vertrages aufgelistet und beschrieben.

b) Klausel zur informatorischen Entflechtung

Die Klausel zur informatorischen Entflechtung ist im Dienstleistungsvertrag enthalten.

§ 10 Gleichbehandlungsprogramm, informationelle Entflechtung

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festzulegen. (Gleichbehandlungsprogramm), dieses den Mitarbeitern und der zuständigen Behörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle zu überwachen.

(2) Die NSG wird ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen und dessen Einhaltung überwachen. Die KVV verpflichtet sich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms. Die KVV wird ferner der NSG die im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms notwendigen Einsichts- und Einwirkungsrechte gewähren.

(3) Die NSG ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt, gewahrt wird. Die NSG ist ferner verpflichtet, sicherzustellen, dass offen gelegte Informationen über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in nicht diskriminierender Weise offen gelegt werden.

(4) Die KVV erkennt die Verpflichtung zur informationellen Entflechtung aus dem vorstehenden Absatz für seine Tätigkeit an. Die NSG kann, auch außerhalb des Gleichbehandlungsprogramms, Richtlinien für die Durchführung der informationellen Entflechtung aufstellen. Die KVV wird solche Regelungen befolgen, erforderlichenfalls für sich umsetzen und der NSG auf Anforderung die Befolgung der Umsetzung nachweisen.

c) Klausel zur Einhaltung der Vorgaben zur Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

Eine solche Klausel ist im Vertrag nicht enthalten. Hier ist zu erwähnen, dass es die gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Vorgaben zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten bei Abschluss des Vertrages noch nicht gab.

d) Fachliches Weisungsrecht

Das fachliche Weisungsrecht in § 4 geregelt.

(1) Die NSG kann bei der Durchführung der Dienstleistung Weisungen erteilen.

(2) Weisungsberechtigt sind die Geschäftsführer und Prokuristen der NSG.

(3) Weisungen erfolgen in der Regel schriftlich. Wenn in dringenden Fällen eine Weisung mündlich erfolgt, wird sie von der NSG nachträglich schriftlich bestätigt.

e) Schiedsvereinbarungen

Im Vertrag sind keine Schiedsvereinbarungen enthalten.

f) Kündbarkeit

Vertragsbeginn und Laufzeit sind in § 12 geregelt.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2014. Er verlängert sich um jeweils 2 Jahre, sofern er nicht von einem der Partner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Eine Kündigungsfrist von 6 Monaten ist ein angemessener Zeitraum.

g) Verknüpfung mit Pachtverträgen

Im Vertrag sind keine Verknüpfungen mit Pachtverträgen oder Ähnliches enthalten. Pachtverträge finden keine Erwähnung. Das Netz steht im Eigentum der NSG.

2.3. Ergebnis der Prüfung

Aus Sicht der Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch diesen Dienstleistungsvertrag die Unabhängigkeit der NSG nicht unzulässig beeinflusst. Nahezu sämtliche Anforderungen wurden mit einem positiven Ergebnis umgesetzt. Das Fehlen hinsichtlich der „Klausel zur Einhaltung der Vorgaben zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten“ im Abschnitt c) ist als unkritisch zu bewerten.

3. Prüfung des IT-Dienstleisters: Zugangsberechtigungen und Datenkonzepte B2B

Wie im „Bericht über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms“ des Vorjahres erwähnt folgt die Thematisierung der Prüfung des IT-Dienstleisters hinsichtlich der Zugangsberechtigungen und Datenkonzepte B2B.

3.1. Prüfungsauftrag

Der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch Geschäftsführerbeschluss am 17. November 2014 ein Prüfungsauftrag erteilt. Im Speziellen soll sich der für die NSG tätige IT-Dienstleister:

Items GmbH
Hafenweg 7
58155 Münster,

einer Überprüfung hinsichtlich verschiedener Prämissen der Softwarelösung/Datenaustauschlösung „B2B“ (NLI) unterziehen.

Im Dezember 2014 ist die Gleichbehandlungsbeauftragte mit dem IT-Dienstleister in Kontakt getreten um die Prüfung aufzunehmen.

3.2. Prüfungsumfang

Insbesondere soll der Fokus auf den unterschiedlichen Zugangsberechtigungen sowie dem grundsätzlichen Datenkonzept liegen. Die NSG muss sicherstellen, dass die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes eingehalten werden und die Vertraulichkeit der Daten gesichert ist.

Bezüglich der Zugangsberechtigungen wurde die Items gebeten, zu erläutern, wie das System dieser Berechtigungen aufgebaut ist. Speziell geht es hier um die Sicherstellung der Datenzugriffe auf die bereits vorhandenen und zukünftigen Daten.

Es soll dargestellt werden, welche unterschiedlichen Mitarbeiter/ bzw. Personenkreise Zugriff auf die diversen Arten von Daten haben. Außerdem wird eine Darstellung über den Aufbau sowie die Funktionsweise des Berechtigungskonzepts bzw. der Berechtigungsvergabe verlangt.

3.3. Prüfungsablauf

Im ersten Schritt wurde seitens der Items eine Dokumentation des Herstellers „Next Level Integration“ übersandt. Dieser Dokumentation kann auf technischer Ebene entnommen werden, wie die Daten verschiedener Unternehmen gespeichert werden, um das technische und organisatorische Unbundling einzuhalten.

Um die Prüfung abschließen zu können, waren diese Informationen allerdings noch nicht ausreichend. In weiteren Gesprächen wurden die noch offenen Punkte thematisiert, diskutiert und weiter erläutert.

Ein offizielles abschließendes Antwortschreiben erreichte die Gleichbehandlungsbeauftragte im Juli des Berichtzeitraumes. Neben der schon angesprochenen technischen Dokumentation des Herstellers werden nun auch noch die offenen Fragen hinsichtlich der Berechtigungsvergabe, der Zugriffsrechte der verschiedenen Mitarbeiter, sowie die Anwendung bzw. der Unterweisung des Gleichbehandlungsprogramms angesprochen.

3.3.1. Technisches Unbundling

Hinsichtlich der technischen Seite des Unbundlings gibt es keine Kritikpunkte. Das Konzept wurde so eingerichtet, wie es in der Dokumentation des Herstellers (Next Level Integration)

erläutert ist. Auch die Anwendung erfolgt nach den Vorgaben des Informatischen und des organisatorischen Unbundlings.

Analog der Dokumentation wurden für die NSG, sowie für die StW im B2BpP-System jeweils voneinander unabhängige Mandanten eingerichtet, wobei die im Rahmen der Marktkommunikation ausgetauschten Daten beider Unternehmen in einer gemeinsam genutzten Datenbank gespeichert werden.

3.3.2. Codenummern und Sichten

Für sämtliche Marktteilnehmer des deutschen Strom- und Gasmarkts werden vom BDEW (Strom) bzw. DVGE (Gas) Codenummern vergeben. Da sowohl die NSG als auch die StW in mehreren Rollen (Verteilnetzbetreiber, Messstellenbetrieb...) am Markt aktiv sind, wurden jedem Unternehmen mehrere Codenummern zugeordnet. Über die Mandantenkonfiguration ist hinterlegt, welche Codenummern zu welchem Mandanten gehören.

Das Benutzer- und Rollenkonzept der B2BpP ermöglicht es jedem User individuelle Zugriffsrechte auf der Oberfläche zuzuweisen.

Für die nicht regulierten Sparten wie Wasser und Wärme werden im IS-U „künstliche“ Codenummern hinterlegt, die ebenfalls in der Mandantenkonfiguration berücksichtigt werden.

3.3.3. Mitarbeiter und Zugriffsrechte

Über das B2BpB-Berechtigungskonzept werden die Benutzer einzelnen Mandanten zugeordnet und erhalten damit Sicht auf die Unternehmensdaten des jeweiligen Mandanten. Auf diese Weise kann die Sicht des Benutzers im Monitor auf bestimmte Mandanten eingeschränkt werden. Der Benutzer hat nun die Möglichkeit nach Nachrichten zu den über die Mandantenkonfiguration hinterlegten BDEW/DVGW-Codenummern zu suchen.

Seitens der Items wurde eine Liste mit sämtlichen Mitarbeitern der NSG, der Items sowie der StW zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Liste ist ersichtlich, welche Mitarbeiter auf die unterschiedlichen Mandanten zugreifen können.

3.3.4. Berechtigungskonzept durch Ticketvergabe

Berechtigungen der Mitarbeiter werden seitens der Items nur über ein entsprechendes Anforderungsticket erteilt bzw. eingerichtet. Diese Tickets werden von dem jeweiligen Unternehmen selbst erstellt.

Auch werden neue Benutzeraccounts sowie Veränderungen an bereits bestehenden Accounts nur über Anforderungstickets erstellt bzw. vorgenommen.

3.3.5. Gleichbehandlungsprogramm

Seitens der NSG wurde die Items seinerzeit dazu verpflichtet, sämtliche Mitarbeiter, die für die KVV tätig sind, hinsichtlich des Gleichbehandlungsprogramms zu schulen. Im speziellen wurden sämtliche Mitarbeiter benannt, die mit dem Netzbetrieb befasst sind.

Während der Prüfung stellte sich heraus, dass nicht alle für die KVV tätigen Mitarbeiter eine Schulung erhalten haben. Seitens des IT-Dienstleisters wurden nur diejenigen in Schulungen unterwiesen, die für den Abrechnungsbereich/Prozessservice tätig sind. Da die Mitarbeiter mit B2BpP-Account nicht im Bereich Abrechnung tätig sind, haben sie nicht an den Schulungen teilgenommen.

Da es sich im B2BpP-Bereich auch um sensible Daten der unterschiedlichen Netzkunden handelt, hätte kein Unterschied zwischen den beiden Bereichen gemacht werden dürfen. Schulungen in diesem Bereich sind umgehend nachzuholen.

3.4. Empfehlungen

Bezugnehmend auf die Prüfung und die daraus resultierenden Erkenntnisse wurden von der Gleichbehandlungsbeauftragten Empfehlungen und Maßnahmen abgeleitet.

Die komplette Prüfung, sowie abgeleitete Maßnahmen wurden der Geschäftsführung vorgelegt und zur Umsetzung an die unterschiedlichen Beteiligten weitergeleitet.

V. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

Seitens der NSG wurden einige Projekte hinsichtlich der Bekanntmachung und der Eigenständigkeit des Netzbetreibers umgesetzt.

1. Umzug in das neue Verwaltungsgebäude

Im Berichtszeitraum wurde ein bereits längerfristig geplantes Bauvorhaben (Neubau eines Verwaltungsgebäudes am Standort Eisenacher Straße) nahezu fertig gestellt um auch die räumliche Entflechtung des Netzbetriebes zu vollziehen. Die Fertigstellung des Gebäudes, sowie der Umzug der Mitarbeiter sind im Mai des Berichtszeitraumes erfolgt. Nach Abschluss des Umzuges sind sämtliche Mitarbeiter der NSG am Standort „Eisenacher Straße 12“ beheimatet.

Die offizielle Einweihung des Standortes fand am 10. September 2015 auch unter Einbeziehung der örtlichen Presse statt.

Seitens der Geschäftsführung der NSG stehen derzeit Überlegungen an, den Firmensitz ebenfalls an den Standort „Eisenacher Straße 12“ zu verlegen.

Rückblick

Einweihung des Verwaltungsgebäudes ES12 am 10. September

Heller, moderner und vor allem zentral sind die Büroräume in der Eisenacher Straße 12, die etwa 300 Mitarbeiter der Städtische Werke Netz + Service GmbH im Juni bezogen haben. Heute wurde das neue Verwaltungsgebäude feierlich eingeweiht. Seit der Gründung der Städtische Werke Netz + Service GmbH im Jahr 2011 waren die Mitarbeiter auf mehrere Standorte und verschiedene Gebäude verteilt. Einige arbeiteten bereits auf dem Gelände in der Eisenacher Straße in Kassels Stadtteil Bettenhausen, andere am Standort Königstor oder an der Neuen Mühle in der Dennhäuser Straße.

Bau der Immobilie durch Goldbeck GmbH

Die Immobilie hatte die GOLDBECK GmbH geplant und gebaut. Die Kasseler Niederlassung der internationalen Unternehmensgruppe ist auf gewerbliche und kommunale Hochbauten spezialisiert. „Unsere Maßstäbe sind Top Qualität, der beste Preis und die kürzeste Bauzeit, was wir auch in diesem Projekt wieder eindrucksvoll unter Beweis stellen konnten“, freute sich der Kasseler Niederlassungsleiter Richard Schneider bei der heutigen Einweihung.

7.000 Quadratmeter auf vier Geschossen

Das Gebäude mit vier Geschossen und einer Fläche von rund 7.000 Quadratmetern beherbergt neben 28 Einzel- und 29 Doppelbüros unter anderem die zentrale Netzleitstelle für das Strom-, Gas- und Wassernetz. „Der Neubau

war letztlich physischer Ausdruck der Entstehung des Unternehmens Städtische Werke Netz + Service GmbH“, sagte Städtische Werke-Vorstandsvorsitzender Andreas Helbig. Damit spielte er auf die im Jahr 2011 gesetzlich vorgegebene Trennung des Netz- von dem Vertriebsgeschäft an. Daraufhin war im selben Jahr die GmbH als 100-prozentige Tochter der Städtische Werke AG gegründet worden. „Zudem gewährleistet die Konzentration der Mitarbeiter und die Ansiedelung der zentralen Funktionen an einem Standort kurze Wege, damit auch Kontakte und Zusammenarbeit“, sagte Helbig weiter.

Einstieg in Neukonzeption des Geländes in der Eisenacher Straße

Der Neubau wurde in einem Mietkauf-Modell in rund zwölfmonatiger Bauzeit errichtet. Die Städtische Werke AG hat die Immobilie für 25 Jahre von der GOLDBECK Public Partner GmbH gemietet und ließ sich eine anschließende Rückkaufoption vertraglich zusichern. „Der Neubau ist unser Einstieg in eine Neukonzeption des weitläufigen Geländes in der Eisenacher Straße in Bettenhausen“, erklärte Helbig die Perspektive. Etwa zwei Drittel der auf diesem Gelände befindlichen Altbauten aus den 1950-er bis 1970-er Jahren werden in den kommenden Jahren nach und nach abgerissen. Im kommenden Jahr ist noch der Bau einer neuen Werkstatthalle geplant.



2. Neue Informationsmaterialien

Im Zuge der Einweihung des Verwaltungsgebäudes und des Umzugs der Mitarbeiter wurden neue Informationsmaterialien angeschafft. Mit Hilfe dieser neuen Hilfsmittel soll dem Kunden und auch den potentiellen Vertragspartner das Aufgabenspektrum der „Städtische Werke Netz + Service GmbH“ näher gebracht werden.

Deutlich wird hier gezeigt, welche Aufgaben und Leistungen ein Netzbetreiber anbietet und erfüllen muss um die Versorgungsnetze zu betreiben. (Anlage 2)

VI. Ausblick auf das Jahr 2016

Im üblichen Rahmen werden neue Mitarbeiter und Führungskräfte geschult.

Auch im Berichtsjahr 2016 wird sich die Gleichbehandlungsbeauftragte weiterhin für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie für einen diskriminierungsfreien Umgang mit allen Marktpartnern einsetzen.

Kassel, den 04.02.2016



Jennifer Wills
(Gleichbehandlungsbeauftragte)